

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 56 vom 25. Februar 2002

Der Petitionsausschuss hat am 25. Februar 2003 die nachstehend aufgeführten zwei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Silke Striezel
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 15/318

Gegenstand: Laubbeseitigung und Streupflicht

Begründung: Nach Auffassung der Petentin wird das Laub der auf dem Straßengrund befindlichen Bäume in ihrer Straße nicht mehr ordnungsgemäß beseitigt. Außerdem rügt sie, dass in einer Nebenstraße der Fuß- und Radweg nicht gestreut worden sei.

Nach Eingang der Petition wurde die Straße durch Mitarbeiter der Leitstelle „Saubere Stadt“ überprüft. Diese haben festgestellt, dass nahezu im gesamten Straßenbegleitgrün noch erhebliche Laubmengen lagen. Teilbereiche der Straße konnten wegen parkender Autos nicht maschinell gereinigt werden. Die Leitstelle „Saubere Stadt“ hat sich unverzüglich mit der ENO in Verbindung gesetzt. Die benannten Verschmutzungen wurden umgehend beseitigt.

Die weitere von der Petentin erwähnte Straße ist von Pkw nicht befahrbar. Der Radweg ist durch die ENO zu reinigen und im Winter zu streuen. Diese Streupflicht ist im Vergleich mit der für die Fahrbahnen bestehenden Verpflichtung jedoch nachrangig. Angesichts der teilweise extremen Wetterlagen in den letzten Monaten ist es durchaus denkbar, dass der Radweg für eine gewisse Zeit nicht gestreut war. Für den Gehweg sind die Anlieger verantwortlich. Sie müssen sowohl die Gehwege reinigen als auch bei Glätte und Schnee räumen beziehungsweise streuen.

Eingabe-Nr.: S 15/320

Gegenstand: Wiedererteilung der Fahrerlaubnis

Begründung: Der Petent bittet den Petitionsausschuss um Hilfe, weil in seiner Führerscheineakte noch alte Unterlagen im Zusammenhang mit früheren Straftaten enthalten seien. Er meint, aufgrund dessen sei die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis abgelehnt worden.

In der Akte des Petenten befanden sich noch Unterlagen zu Straftaten, die aufgrund des langen Zeitablaufes bereits hätten entfernt sein müssen. Der Senator für Bau und Umwelt hat die Führerscheinstelle entsprechend angewiesen.

Anders als vom Petenten dargestellt, hat die Führerscheinstelle den Antrag des Petenten auf Erteilung einer Fahrerlaubnis bislang noch nicht beschieden. Soweit der Petent von einer Ablehnung ausgeht,

ist zu vermuten, dass er das Sachverständigengutachten mit einer negativen Eignungsprognose meint. Hier besteht für den Petenten die Möglichkeit, ein weiteres Gutachten in Auftrag zu geben. Dies gilt auch, wenn in dem vorhandenen Gutachten die Empfehlung ausgesprochen sein sollte, dass der Petent sich nicht vor Ablauf eines Jahres wieder vorstellt. Dies ist lediglich als Empfehlung zu werten, die keine Rechtswirkung entfaltet.